

---

**Datum:** 26.07.2017  
**Gericht:** Oberlandesgericht Düsseldorf  
**Spruchkörper:** 3. Strafsenat  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 3 AR 113/17  
**ECLI:** ECLI:DE:OLGD:2017:0726.3AR113.17.00

---

**Tenor:**

Der Antrag wird als unbegründet abgelehnt.

---

Die – niedrige – gesetzliche Gebühr nach Nr. 4301 VV ist nicht i. S. des§ 51 Abs. 1 S. 1 RVG 1  
wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Sache unzumutbar.  
Die Unzumutbarkeit der gesetzlichen Gebühren ist zur Bewilligung einer Pauschgebühr nach  
dem klaren Wortlaut der genannten Vorschrift und dem in der amtlichen Begründung zum  
Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwälte (vgl. BT-Dr 15/1971, S. 201)  
zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers in verfassungsrechtlich  
unbedenklicher Weise (vgl. *BVerfG NJW 2007, 3420*) neben einem besonders schwierigen  
oder – hier zweifelsfrei zu bejahenden – besonders umfangreichen Verfahren zusätzlich  
vorauszusetzen.

Dass die Inanspruchnahme des Antragstellers an drei Hauptverhandlungstagen keine 2  
längere Zeit darstellt, die seine wirtschaftliche Existenz wegen ausschließlicher oder fast  
ausschließlicher Bindung der Arbeitskraft denkbarerweise hätte gefährdet haben können (so  
die ständige Rspr. des *BVerfG* zur Frage der Unzumutbarkeit – zuletzt *NJW 2011, 3079,*  
*3080 m.w.N.*), liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung. Anders als der  
Antragsteller meint kommt es in diesem Zusammenhang auf ein „*angemessenes Verhältnis*  
*zur der gesetzlichen Vergütung der Pflichtverteidiger*“ ebenso wenig an wie auf die  
abweichende Handhabung anderer Oberlandesgerichte.

---